

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

An das
 Bundesministerium für Land-
 und Forstwirtschaft

Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-6045

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

11.520/01-I A/89

Bearbeiter

Betrifft GESETZENTWURF
 ZI 55 GE/9

Datum: 1. SEP. 1989

Verteilt:

7.9.1989 los

Dr. Staudigl

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Staudigl		2094	30. Aug. 1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG); Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt die beabsichtigte Schaffung einer Bundeskammer zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft auf Bundesseite und erblickt im vorliegenden Entwurf die rechtliche Anerkennung für die schon seit Jahrzehnten maßgebliche agrarpolitische Tätigkeit der Präsidentenkonferenz der Wirtschaftskammern Österreichs.

Mit dem Entwurf wird zwar auf die bestehende (nicht ausreichende) Kompetenzlage verwiesen, die Gestaltung der dafür erforderlichen Kompetenzgrundlage wird hingegen erst nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens "entsprechend der dargestellten Zielsetzungen" in Aussicht gestellt, sodaß diese Änderung des B-VG wiederum einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden muß. Ungeachtet der Haltung der NÖ Landesregierung in diesem Begutachtungsverfahren wird bereits jetzt - in Übereinstimmung

- 2 -

mit der diesbezüglichen Aussage in den Erläuterungen - die uneingeschränkte Wahrung der Kompetenz der Länder zur Regelung der Landwirtschaftskammern auf Landesebene verlangt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Art. I § 1:

Zu Abs. 2 fällt auf, daß nur die berufliche Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständige Erwerbstätigen als Kriterium für die Definition der Landwirtschaftskammern im Sinne des Entwurfes herangezogen werden soll. In Niederösterreich sind derzeit über diesen Personenkreis hinaus beispielsweise auch Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Mindestgröße 1 ha) und Familienangehörige von Betriebsinhabern kammerzugehörig (§ 4 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGB1. 6000-3).

2. Zu Art. I § 4:

Im Einleitungssatz zu Abs. 1 sollte auf § 1 Abs. 1 Bezug genommen werden, da ansonsten der sachliche Wirkungsbereich der Bundeskammer nur demonstrativ umschrieben wäre (z.B.: "Zu den Aufgaben der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 gehören insbesondere:").

3. Zu Art. I § 6:

Die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung würde in die Kompetenz der Länder eingreifen und eine Regelung für die Landesgesetzgebung darstellen. Da auch noch deren Vollziehung der Landesregierung zugewiesen werden soll, regen wir an, diese Entscheidung dem Landesgesetzgeber zu überlassen. So könnte die mit dieser Regelung beabsichtigte Information der

- 3 -

Bundeskammer im Wege der auf Landesebene in das Begutachtungsverfahren einbezogenen jeweiligen Landes-Landwirtschaftskammern erreicht werden, ohne daß es einer bundesgesetzlichen Einflußnahme auf die Landesgesetzgebung bedürfte.

4. Zu Art. I § 10:

Die in Abs. 1 beabsichtigte Differenzierung für die Wahl des Präsidenten müßte eine sachliche Begründung erhalten, um vor dem Gleichheitsgrundsatz bestehen zu können.

5. Zu Art. I § 13:

Für die Mitglieder der Vollversammlung sollte ausdrücklich die Dauer ihrer Funktionsperiode bestimmt werden (z.B. auf Dauer der Wahlperiode der entsendenden Vollversammlung bzw. auf die Dauer der Zugehörigkeit zu dieser Vollversammlung).

Ebenso müßte in Abs. 3 ausdrücklich der Zeitpunkt der Verringerung bzw. Erhöhung der Zahl der Delegierten bestimmt werden (so etwa in Analogie zur Regelung für den Bundesrat), da mit dieser Regelung der Mandatsverlust verbunden sein kann.

In Abs. 5 sollte noch klargestellt werden, ob diese Delegierten ebenfalls der Vollversammlung einer Landes-Landwirtschaftskammer angehören müssen oder nicht (gleiches würde auch für das Ersatzmitglied gelten).

6. Zu Art. I § 16:

Diese Regelung läßt unklar, in welcher Form die Anerkennung zu erfolgen hat. Ebenso sollte eindeutig geregelt werden, ob den Fachorganisationen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung zukommt (die Verwendung des Begriffes "können" würde eher auf eine

- 4 -

Ermessensentscheidung schließen lassen). Soferne diese Anerkennung im Verwaltungsweg erfolgen soll, müßte auch die Frage des Rechtszuges geregelt werden.

7. Zu Art. I § 25:

Die in Abs. 3 beabsichtigte Regelung würde eine klassische "lex fugitiva" darstellen, weshalb im Interesse der Rechtssicherheit zumindest die geänderten Rechtsvorschriften angeführt werden sollten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-6045

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**

Schinnerer

